

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 15. Februar 2007

Nr. 03

Inhalt	Seite
1. Studienordnung für den Studiengang Diplom Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. September 2006	90
Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. August 2006	126
1. Ordnung für das „Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten“ als Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. September 2006	135

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**1. Studienordnung
für den Studiengang Diplom Chemie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 29 . September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz . HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen- HRWG- vom 30 . November 2004 (GV. NRW S . 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen .

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienzeit. Studienbeginn
- § 6 Vermittlung der Studieninhalte
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Diplom-Vorprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Abschluss des Studiums und Zeugnis
- § 14 Studienverlaufsplan
- § 15 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten
- § 93 HG
- Anhang
 - Studienverlaufsplan
 - Grundstudium
 - Hauptstudium
 - Prüfungsfächer
 - Anorganische Chemie (23 SWS)
 - Organische Chemie (24 SWS)
 - Physikalische Chemie (23 SWS)
 - Viertes Fach (24 SWS)
 - Analytische Chemie
 - Aufbau komplexer Wirkstrukturen
 - Betriebswirtschaft für Chemiker
 - Biochemie
 - Materialwissenschaften
 - Theoretische Chemie

§ 1

Gegenstand der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Studiengang Diplom-Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie ist abgestimmt auf die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie (DPO) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 1998, zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2005. Die Kenntnis der Bestimmungen der gültigen Prüfungsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des zur Diplomprüfung führenden Studiums der Chemie ist der Erwerb
- von Fachkenntnissen auf allen in der DPO genannten Gebieten der Chemie und in benachbarten naturwissenschaftlichen Fächern. Diese umfassen die wichtigsten Fragestellungen, theoretischen Konzepte, experimentellen Methoden und grundlegenden Ergebnisse;
 - von experimentellen Fertigkeiten;
 - der Fähigkeit, Probleme der Chemie nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten, sich dazu wissenschaftlicher Literatur und des Dokumentationswesens zu bedienen, sich neue Kenntnisse und Methoden anzueignen, Arbeitsergebnisse kritisch zu diskutieren und darzustellen;
 - der Fähigkeit, das chemische Wissen kritisch zu beurteilen.
- (2) Auf seinen beruflichen Tätigkeitsfeldern steht die spätere Diplomchemikerin/der spätere Diplomchemiker - ob in Industrie, Forschungs- oder Überwachungsinstituten - vor der Aufgabe, die auf ständiger intensiver Forschung gegründete wissenschaftliche und technologische Weiterentwicklung der Chemie mitzutragen. Es ist aus diesem Grunde davon auszugehen, dass auch in Zukunft - wie bisher - die überwiegende Mehrzahl der Diplomchemikerinnen/ Diplomchemiker vor dem Eintritt in das Berufsleben ihre wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein zur Promotion führendes Graduiertenstudium noch weiter vertiefen wird, um wissenschaftliche Arbeiten selbständig planen, ausführen oder anleiten zu können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
- die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife, nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Studienvoraussetzungen, deren Erwerb vor oder neben dem Studium zwingend geboten ist, bestehen nicht.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studiengang gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium vermittelt im Rahmen einer breiten Einführung einen Überblick über Methoden und Gegenstände des Gesamtgebietes der Chemie und benachbarter Disziplinen. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung; es soll die Studierende/den Studierenden befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zunehmend selbständig zur Lösung von Problemen der Chemie anzuwenden. Zur besonderen Vertiefung sind hier Schwerpunkte im Rahmen der vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen wählbar. Die Diplomprüfung (mündlicher Teil und Diplomarbeit) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Hauptstudiums. Der Übergang zu Spezialisierungs- und Zusatzstudiengängen des Würzburger Modells*) bzw. des Wirtschaftchemikers (Münster) wird nach Vorliegen der dafür nötigen Studiengänge und Erlasse geregelt.
- (4) An die Diplomprüfung schließt sich in der Regel ein forschungsorientiertes Graduiertenstudium an. Darin wird die Ausbildung in weitgehend selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem exemplarischen Spezialgebiet vertieft. Das Graduiertenstudium wird mit der Promotion gemäß der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen.
- (5) Alle Abschnitte des Studiums sollen zur Orientierung über die spätere Berufspraxis und die Rolle der Chemie in Wirtschaft und Technik beitragen.

§ 5 Studienzeit, Studienbeginn

- (1) Das Grundstudium umfasst vier Semester. Es ist so aufgebaut, dass die Diplom-Vorprüfung vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Lehrangebot während des Hauptstudiums erstreckt sich über vier Semester. Es ist so aufgebaut, dass der mündliche Teil der Diplomprüfung im Monat Juli des achten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Unmittelbar daran schließt sich eine Orientierungsphase an, innerhalb der sich die/der Studierende für die fachliche Ausrichtung der Diplomarbeit entscheidet.
Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate von der Themenstellung bis zur Ablieferung; eine Verlängerung um höchstens sechs Wochen ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich.

*) Das Würzburger Modell (siehe Nachr. Chem. Tech. Lab. 44 (1996), Nr. 9, S. 859-862) sieht folgenden Studienplan vor: A. Basisstudium (6 Semester) und B. einen Promotionsstudiengang (Diplom, anschließend Promotion) oder ein Spezialisierungsstudium (4 Sem.) in z.B. Agrarchemie, Umweltchemie, Wasserchemie, u.a. (Diplom) oder ein Zusatzstudium (4 Sem.) in z.B. Wirtschaftswissenschaft, Umweltmanagement, u.a. (Diplom).

Ausbildungsabschnitt	Solldauer	
1. Grundstudium	4 Sem.	Erwerb der notwendigen Leistungs- und Teilnahmenachweise und Ablegen der Diplom-Vorprüfung
2. Hauptstudium	3,5 Sem.	Erwerb der notwendigen Leistungs- und Teilnahmenachweise und Ablegen der studienbegleitenden mündlichen Fachprüfungen
	1,5 Sem.	Orientierungsphase und Anfertigen der Diplomarbeit
Studiendauer	9 Sem.	Verleihung des Diplomgrades

(3) Die/Der Studierende kann die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung auch nach kürzerer Studiendauer ablegen, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

(4) Das Graduiertenstudium mit dem Ziel der Promotion dauert im Allgemeinen zwei bis drei Jahre.

(5) Das Studium beginnt im Wintersemester, weil die turnusmäßigen Lehrveranstaltungen auf einen Beginn im Wintersemester abgestellt sind. Wenn das Studium ausnahmsweise im Sommersemester aufgenommen wird oder wenn sich aus zwingenden anderen Gründen eine Verschiebung im Studienverlauf ergibt, werden die dadurch bedingten erheblichen Umordnungen und Verschiebungen im Studienverlauf nach Rücksprache mit der Studienberatung (§ 17) koordiniert. Eine Rücksprache mit der Studienberatung ist in diesen Fällen unbedingt nötig.

§ 6

Vermittlung der Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte werden durch folgende Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. Vorlesungen (V),
2. Theoretische Übungen und Tutorien (Ü),
3. Praktika und experimentelle Übungen (P),
4. Seminare (S),
5. Kolloquien [Vorträge],
6. Exkursionen (E),
7. Forschungspraktika,
8. Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten [Diplomarbeiten].

(2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium unentbehrlich sind und deren Inhalte sämtlich Gegenstände der Prüfungen sind. Sie werden mindestens in jährlichem Turnus angeboten.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, unter denen die/der Studierende während des Hauptstudiums auswählen kann, um Schwerpunkte zur Vertiefung der Ausbildung auf bestimmten Gebieten zu bilden.

(4) Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, an denen die/der Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus nach eigener Wahl teilnehmen kann. Für Wahlveranstaltungen sind mindestens 10 % des Studienumfangs vorgesehen.

(5) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der/des Studierenden an Hand der Literatur erweitert und vertieft werden.

(6) Der Umfang von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Der Begriff Semesterwochenstunden bezeichnet die wöchentliche Stundenzahl während der Vorlesungswochen (Durchschnittswert für Winter- und Sommersemester 14 Wochen) des Semesters. Für Blockveranstaltungen (z.B. Praktika, Exkursionen) wird die tatsächlich abgeleistete Stundenzahl durch die Anzahl der Vorlesungswochen (14 Wochen) des Semesters geteilt. Beispiel: Ein Blockpraktikum dauert zwei Wochen. In dieser Zeit werden täglich 7 Stunden gearbeitet. Dies entspricht einer abgeleisteten Stundenzahl von 70 Stunden. Diese Zahl geteilt durch die Zahl der Vorlesungswochen des Semesters ergibt eine Semesterwochenstundenzahl von 5 SWS.

(7) Der Umfang und die fachliche Zuordnung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind für das Grundstudium in § 8 und für das Hauptstudium in § 10 aufgeführt. Die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelt die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein ordnungsgemäßes Studium unerlässlich sind.

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Ein Teilnahmenachweis ist die unbewertete Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, eine Bedingung dafür kann z.B. bei einem Seminar auch das Abhalten eines Vortrages ohne dessen Bewertung sein.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der DPO Chemie als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung geforderte, individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Veranstalterin/Der Veranstalter der betreffenden Lehrveranstaltung legt dazu jeweils im Einzelnen fest, welche Bedingungen (z.B. Bearbeitung von Aufgaben, erfolgreiche Teilnahme an Leistungskontrollen wie Fachgespräche oder Klausuren) zu erfüllen sind, damit der Leistungsnachweis erteilt wird. Die Bewertung der Aufgabe bzw. der Leistungskontrolle wird der/dem Studierenden in der Regel nach 3 Wochen und spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.
- (3) Ein Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein.
- (4) Die für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind in § 9 und § 11 aufgeführt. Zusätzlich können auf freiwilliger Basis weitere Leistungs- und Teilnahmenachweise, die der Überprüfung des Leistungsstandes dienen, erworben werden.

§ 8

Grundstudium

- (1) Im Grundstudium soll sich die/der Studierende die chemischen Grundlagen und das allgemeine physikalische und mathematische Basiswissen aneignen, das erforderlich ist, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen (in SWS) [inklusive Rüstzeiten] von insgesamt 117 SWS in folgenden Fächern:

Allgemeine Chemie	5 V	5 ÜS	10 P
Anorganische Chemie	3 V	2 ÜS	12 P
Analytische Chemie	3 V	2 ÜS	10 P
Organische Chemie	7 V	2 ÜS	15 P
Physikalische Chemie	6 V	4 ÜS	10 P
Biochemie	2 V		
Experimentalphysik	8 V		2 P
Mathematik	4 V	4 ÜS	
Toxikologie	1 V		

(V = Vorlesung, ÜS = Übung oder Seminar, P = Praktikum oder experimentelle Übung.)

Einzelheiten über die Zuordnung der SWS zu bestimmten Lehrveranstaltungen enthält der Studienverlaufsplan. Einige Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika, finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Für das Einführungspraktikum "Allgemeine Chemie" ist der Leistungsnachweis für die vorbereitende Vorlesung "Allgemeine Chemie mit Theoretischen Übungen" erforderlich.

(4) Der Leistungsnachweis zum Einführungspraktikum "Allgemeine Chemie" mit Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum "Allgemeine Chemie" ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen weiteren chemischen Praktika des Grundstudiums.

§ 9

Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die empfohlenen Termine sind in § 10 Abs. 4 DPO Chemie ausgewiesen.

(2) Den Anträgen auf Zulassung zu den Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung sind nach § 10 Absatz 3 Nr. 2 DPO beizufügen:

1. je ein Leistungsnachweis über folgende Lehrveranstaltungen:
in Allgemeiner Chemie

Vorlesung "Allgemeine Chemie" mit "Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie",
Einführungspraktikum "Allgemeine Chemie" mit "Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie"

in Anorganischer Chemie

"Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum"
"Quantitativ-Analytisches Praktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum"

in Physikalischer Chemie

Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie" mit Übungen zur Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie"
"Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum"

in Organischer Chemie

Experimentalvorlesung "Organische Chemie"
Vorlesung zum "Organisch-Chemischen Grundpraktikum" mit Übungen und "Organisch-Chemisches Grundpraktikum"

in Experimentalphysik:

ein Leistungsnachweis wahlweise zu einer der Vorlesungen
"Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler" oder "Experimentalphysik
II für Naturwissenschaftler",

in Mathematik:

Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher
Probleme I" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die mathematische
Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I",

Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher
Probleme II" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die
mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II"

2. ein Teilnahmenachweis über folgende Lehrveranstaltung

in Experimentalphysik:

"Experimentelle Übungen in Physik (Physikalisches Praktikum für Chemiker)".

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst folgende studienbegleitende Prüfungsfächer in der Regel
in nachstehender zeitlicher Reihenfolge:

1. Experimentalphysik,
2. Anorganische und Analytische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. Organische Chemie.

Die Prüfung in jedem Fach ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten.

(4) Fachprüfungen beziehen sich auf die Inhalte der folgenden Lehrveranstaltungen:

1. im Fach Experimentalphysik auf die Inhalte der Vorlesungen "Experimentalphysik I für
Naturwissenschaftler" und "Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler" sowie auf
die zum Praktikum "Experimentelle Übungen in Physik (Physikalisches Praktikum für
Chemiker)" gehörenden Inhalte,
2. im Fach Anorganische und Analytische Chemie auf die Inhalte der Vorlesungen
"Allgemeine Chemie" incl. der Inhalte der dazugehörigen Übungen, "Analytische Chemie
I und II" und "Anorganische Chemie" sowie auf die zu den Praktika "Anorganisch-
chemisches Einführungspraktikum", "Anorganisch-chemisches Grundpraktikum" und
"Quantitativ-Analytisches Praktikum" gehörenden Inhalte von Vorlesung, Übung,
Seminar und experimentellem Teil,
3. im Fach Physikalische Chemie auf die Inhalte der Vorlesungen "Allgemeine Chemie"
und der Veranstaltung "Integrierter Kurs Physikalische Chemie" incl. der Inhalte der
dazugehörigen Übungen sowie auf die zur Veranstaltung "Physikalisch-Chemisches
Grundpraktikum" gehörenden Inhalte,
4. im Fach Organische Chemie auf die Inhalte der Vorlesungen "Allgemeine Chemie"
incl. der Inhalte der dazugehörigen Übungen, der "Experimentalvorlesung Organische
Chemie" und der "Einführung in die Biochemie" sowie auf die zum Praktikum
"Organisch-Chemisches Grundpraktikum" gehörenden Inhalte von Vorlesung, Übung und
experimentellem Teil.

§ 10 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium soll die/der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse ausbauen und sich einen Überblick über die Zusammenhänge seines Faches verschaffen.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen (WPF) von insgesamt 96 SWS. Wahlpflichtveranstaltungen umfassen etwa die Hälfte des Studienvolumens im Hauptstudium.

(3) Die Struktur des Hauptstudiums ist im Studienverlaufsplan charakterisiert.

(4) Jede/Jeder Studierende muss Pflichtveranstaltungen im Umfang von je 13 SWS im Fach Anorganische Chemie (AC), 14 SWS im Fach Organische Chemie (OC) und 13 SWS im Fach Physikalische Chemie (PC) belegen. Zusätzlich muss sie/er in jedem dieser drei Fächer Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von je 10 SWS belegen. Dafür sind nach dem Studienverlaufsplan das 5. bis 7. Fachsemester vorgesehen. Als weitere Pflichtveranstaltung muss jede/jeder Studierende die zweistündige Veranstaltung "Kristallographie für Chemiker (Röntgenstrukturanalyse)" belegen.

(5) Zusätzlich zu den Fächern AC, OC und PC muss die/der Studierende ein Viertes Fach wählen, in dem sie/er später im mündlichen Teil der Diplomprüfung geprüft wird. Mögliche Vierte Fächer sind derzeit:

1. Analytische Chemie
2. Aufbau komplexer Wirkstrukturen
3. Betriebswirtschaft für Chemiker
4. Biochemie
5. Materialwissenschaften
6. Theoretische Chemie

In dem gewählten Vierten Fach muss der Studierende Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 24 SWS belegen.

(6) Durch geeignete Wahl der Wahlpflichtveranstaltungen nach Absatz 4 und 5 sollte die/der Studierende beizeiten ihre/seine Interessengebiete vertiefen und dabei soweit möglich bereits die Entscheidung vorbereiten, welche fachliche Ausrichtung sie/er für ihre/seine Diplomarbeit anstrebt.

(7) Studierende, die ihre Diplomarbeit im Fach Biochemie anfertigen wollen, müssen Biochemie als Viertes Fach wählen. In Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss zu befragen.

(8) Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium sollten durch zusätzliche Wahlveranstaltungen aus dem Bereich der Chemie oder benachbarter Fachgebiete in einem Umfang ergänzt werden, der etwa 10% des Studienvolumens in diesem Studienteil entspricht.

§ 11 Diplomprüfung

(1) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung sind nach § 16 Absatz 3 DPO folgende Nachweise vorzulegen:

1. Nachweise über die nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen:
in Physikalischer Chemie: ein Leistungsnachweis zu "Physikalisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene" und ein Teilnahmenachweis zum Praktikum "Apparative Methoden der Physikalischen Chemie",

- in Anorganischer Chemie: ein Leistungsnachweis zu "Anorganisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene" mit Vorlesung "Spezielle Anorganische Chemie I" und je ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum I und II, bzw. für Studenten, die ab dem WS 2006/2007 die Fortgeschrittenenausbildung in Anorganischer Chemie absolvieren: ein Leistungsnachweis zu den drei Pflichtvorlesungen in Anorganischer Chemie, ein Teilnahmenachweis für das Anorganisch-chemische Praktikum für Fortgeschrittene einschließlich des Seminars „Moderne Anorganische Chemie" und ein Teilnahmenachweis am „Forschungspraktikum Anorganische Chemie",
- in Organischer Chemie: ein Leistungsnachweis zu "Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene" und "Physikalische Methoden der Organischen Chemie" und ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum,
- im Vierten Fach Analytische Chemie: ein Leistungsnachweis zur Veranstaltung "Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung", ein Leistungsnachweis zur Veranstaltung "Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik", ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum "Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik" und ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum "Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung"
- im Vierten Fach Aufbau komplexer Wirkstrukturen: ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika;
- im Vierten Fach Betriebswirtschaft für Chemiker ein Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 1: Kosten und Leistungsrechnung/Controlling, ein Leistungsnachweis zu dem Propädeutikum 2: Buchführung und Jahresabschluss und je ein Teilnahmenachweis für die Veranstaltungen „Management operativer Funktionen" und „Management finanzieller Funktionen"
- im Vierten Fach Biochemie: ein Leistungsnachweis zum Biochemie-Grundkurs, ein Leistungsnachweis zum Biochemie Aufbaukurs I oder zum Biochemie Aufbaukurs II und ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum,
- im Vierten Fach Materialwissenschaften: je ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika I und II mit zugehöriger Vorlesung und ein Teilnahmenachweis zum Forschungspraktikum III mit zugehöriger Vorlesung;
- im Vierten Fach Theoretische Chemie: ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Praktika mit zugehöriger Vorlesung und ein Leistungsnachweis zu einem der angebotenen Forschungspraktika;
2. ein Sachkundenachweis gemäß Chemikalienverbotsordnung,
 3. ein Teilnahmenachweis für die Veranstaltung „Kristallographie für Chemiker (Röntgenstrukturanalyse)“, bzw. für Studenten, die ab dem WS 2006/2007 stattdessen die Veranstaltung „Methoden der Strukturaufklärung der Anorganischen Chemie“ belegen, darüber einen Teilnahmenachweis.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen finden in folgenden Prüfungsfächern statt:

1. Anorganische Chemie,
2. Organische Chemie,
3. Physikalische Chemie,
4. einem Vierten Fach, das die Kandidatin/der Kandidat aus den Fächern in § 10 Absatz 5 wählen kann.

Die Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach in der Regel 30 Minuten.

- (3) Die Fachprüfungen beziehen sich auf die Inhalte der jeweils belegten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen des mündlichen Teils der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die empfohlenen Termine sind in § 17 Abs. 3 DPO Chemie ausgewiesen.
- (5) Auf die Möglichkeit des Freiversuchs (§ 22 Absatz 4 DPO bzw. § 93 Absätze 2 bis 7 HG abgedruckt im Anhang dieser Studienordnung) wird verwiesen.
- (6) Spätestens 4 Wochen nach Bestehen der letzten Fachprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat mit der Diplomarbeit beginnen.

§ 12

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat unter Anleitung die Methode wissenschaftlicher Arbeit kennenlernen. Sie/Er soll darin zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Chemie nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten und deren Durchführung und die Ergebnisse darzustellen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann Vorschläge für den Betreuer und das Thema machen.
- (2) Für die Anfertigung der Diplomarbeit sind ein Teil des achten und das neunte Fachsemester vorgesehen. Die Kandidatin/Der Kandidat belegt während dieser Zeit die Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jeder/jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Universität Münster angeregt und betreut werden. Die Diplomarbeit wird in der Regel im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Anorganisch-Chemischen Instituts, des Organisch-Chemischen Instituts, des Instituts für Physikalische Chemie oder des Instituts für Biochemie erstellt. Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs Chemie erstellt werden, wenn sie dort von einer/einem in Forschung und Lehre tätigen Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbereichs Chemie der Universität Münster betreut werden
- (4) Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Arbeit beträgt 60 Seiten. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Die Diplomarbeit ist von der/dem Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der das Thema angeregt hat, innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit zu begutachten und zu bewerten. Die Diplomarbeit wird außerdem von einer/einem zweiten Professorin/Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit benannt wird, ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit begutachtet und bewertet. Eine/Einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter der Diplomarbeit muss Mitglied des Fachbereichs Chemie der Universität Münster gemäß § 6 Absatz 1 DPO sein.

§ 13**Abschluss des Studiums und Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten für die mündlichen Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses und der Gesamtnote der Diplomprüfung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

§ 14**Studienverlaufsplan**

- (1) Der Studienverlaufsplan ist der Studienordnung als Anhang beigegeben.
- (2) Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden; aus verschiedenen Gründen (z.B. Überfüllung von Veranstaltungen) kann sich ein abweichender zeitlicher Aufbau des Studiums als notwendig erweisen.

§ 15**Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl**

Zu einer Reihe von Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika, die im Studienverlaufsplan gekennzeichnet sind, kann aus Mangel an Arbeitsplätzen nur eine beschränkte Anzahl von Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugelassen werden. Die Zuständigkeit zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf Antrag der oder des Lehrenden liegt bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Chemie oder bei der oder dem von der Dekanin oder dem Dekan beauftragten Lehrenden. Interessentinnen/Interessenten, die von einer Lehrveranstaltung trotz Erfüllung der Voraussetzungen abgewiesen werden mussten, werden bei der nächsten derartigen Lehrveranstaltung bevorzugt berücksichtigt. Ferner soll solchen Bewerberinnen/Bewerbern Priorität gewährt werden, die nur noch die fragliche Lehrveranstaltung absolvieren müssen, um die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zu erfüllen.

§ 16**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, studienbegleitende Fachprüfungen und die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Diplom-Chemie an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine an der anderen Hochschule begonnene und noch nicht abgeschlossene Diplom-Vorprüfung oder mündliche Diplomprüfung kann an der Universität Münster nicht fortgesetzt werden. Dies gilt nicht für studienbegleitend abgelegte Prüfungen.

- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen deutschen, wissenschaftlichen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Chemie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 68 Absatz 1 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den Absätzen 1 bis 5 obliegt, soweit nicht anders geregelt, dem Prüfungsausschuss oder einem vom Prüfungsausschuss Beauftragten. Soweit Vorleistungen für die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung erforderlich sind, liegt die Entscheidung bei der Leiterin/dem Leiter dieser Lehrveranstaltung.
- (7) Auskünfte werden auch in der Studienberatung (§ 17) erteilt.
- (8) Zur Anrechnung von Studienleistungen, die ab WS 2007/2008 ersatzweise im Bachelor bzw. Masterstudiengang Chemie erbracht werden können, siehe § 18 (Übergangsbestimmungen).

§ 17

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung für den Studiengang Diplom-Chemie wird von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer und/oder einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter wahrgenommen, die/der vom Fachbereichsrat Chemie jeweils für wenigstens 2 Semester benannt wird. Die/Der Benannte/Benannten und ihre/seine Sprechzeiten werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang in den Chemischen Instituten bekanntgegeben.
- (2) Es wird dringend empfohlen, in allen Zweifelsfällen, insbesondere bei jedem Abweichen vom Studienverlaufsplan oder bei einem Wechsel des Studienganges, möglichst frühzeitig die Studienberatung aufzusuchen. In Prüfungsangelegenheiten ist die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.
- (3) Für Studienanfängerinnen/Studienanfänger wird zu Beginn jedes Wintersemesters eine

gemeinsame Besprechung mit Erläuterungen zum Studienverlaufsplan und zur Organisation der Lehrveranstaltungen der ersten Fachsemester durchgeführt. Darüber hinausgehen einführende Veranstaltungen auf Studienziele und -inhalte sowie berufsspezifische Fragen ein.

(4) Zur besseren Orientierung erstellt der Fachbereich einen Veranstaltungskommentar, der über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, deren Zuordnung zum Studienverlaufsplan sowie über notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse Aufschluss gibt.

(5) Für weitere fachspezifische und organisatorische Hinweise stehen auch die Studienberatungen der Institute und der Fachschaftsvertretung Chemie zur Verfügung.

(6) Eine Beratung in allgemeinen Studienfragen erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Münster.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Zu Übergangsbestimmungen und zur Novellierung zum Wintersemester 1999/2000 und zum Wintersemester 2006/2007 siehe § 28 DPO.

(2) Ein Studium im Studiengang Chemie mit Abschluss Diplom Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann zum letzten Mal zum Wintersemester 2006/2007 aufgenommen werden. Die Veranstaltungen des Diplomstudienganges werden entsprechend dem Studienverlaufsplan mit diesem Studienjahrgang letztmalig durchgeführt. Der Diplomstudiengang wird im Folgejahr (zum WS 2007/2008) von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang abgelöst.

Für Studierende, die durch Verzögerungen Veranstaltungen besuchen müssen, die nach dem Auslaufen der jeweiligen Veranstaltungen des Diplomstudienganges nicht mehr zur Verfügung stehen, werden ersatzweise Veranstaltungen des Bachelor- bzw. Masterstudienganges angeboten. Die Entsprechungen zwischen den Lehrveranstaltungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen des Diplomstudienganges einerseits und des Bachelor- bzw. Masterstudienganges andererseits sind im Anhang dieser Studienordnung in einer Konkordanzliste aufgeführt.

Aus dieser Liste ergibt sich auch die Anerkennungspraxis.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der westfälischen Wilhelms-Universität Münster am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2006/2007 für alle Studierenden, die im Studiengang Diplom Chemie eingeschrieben sind.

§ 93 HG Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des

Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Die Hochschulen können für Fachprüfungen des Grundstudiums den Freiversuch vorsehen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlichen oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.

(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

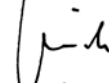
(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Prüfungen zugrunde gelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 28. Juni 2006

Münster, den 29. September 2006

Der Rektor

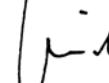


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang 1

Studienverlaufsplan

Die nachstehend verwendeten Abkürzungen bezeichnen:

V: Vorlesung

LN: Leistungsnachweis

Ü: Übung

TN: Teilnahmenachweis

S: Seminar

P: Praktikum

Die Zahlen bezeichnen Semesterwochenstunden (SWS), d.h. 1 SWS entspricht 14 Vorlesungsstunden pro Semester (siehe § 6 (6)). Die aufgeführten Semesterwochenstunden enthalten die zugehörigen Rüstzeiten.

Grundstudium

1. Semester (Wintersemester)

1.1	Vorlesung "Allgemeine Chemie" mit "Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie"	5V	3Ü	LN
1.2	Einführungspraktikum "Allgemeine Chemie" mit "Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie"	2Ü	10P	LN
1.3	Vorlesung "Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler"	4V	LN (s.2.5)	
1.4	Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I"	2V	2Ü	LN ^{a)}
1.5	Vorlesung "Analytische Chemie I"	2V		

^{a)} ein Drittel der Übungspunkte sind nötig, um an der Klausur teilzunehmen

2. Semester (Sommersemester)

2.1	Vorlesung "Anorganische Chemie"	3V		
2.2	"Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum"	2Ü	12P	LN
2.3	Vorlesung "Analytische Chemie II"	1V		
2.4	"Quantitativ-Analytisches Praktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum"	2Ü	10P	LN
2.5	Vorlesung "Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler"	4V	LN (s.1.3)	
2.6	"Experimentelle Übungen in Physik" (Physikalisches Praktikum für Chemiker)	2P		TN

3. Semester (Wintersemester)

3.1	Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie" mit Übungen zur Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie"	6V	4Ü	LN
3.2	"Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum"	10P		LN
3.3	Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II"	2V	2Ü	LN ^{a)}

^{a)} ein Drittel der Übungspunkte sind nötig, um an der Klausur teilzunehmen

4. Semester (Sommersemester)

4.1	Experimentalvorlesung "Organische Chemie"	4V		LN
4.2	Vorlesung zum "Organisch-Chemischen Grundpraktikum" mit Übungen und "Organisch-Chemisches Grundpraktikum"	3V	2Ü	15P LN
4.3	Vorlesung "Einführung in die Biochemie I: Zellstruktur und Aufbau der Biomoleküle"		1V	
4.4	Vorlesung "Einführung in die Biochemie II: Grundlagen des Stoffwechsels"		1V	
4.5	Vorlesung "Toxikologie und Rechtskunde, Teil I"		1V	

Hauptstudium

5. Semester (Wintersemester)

Block ORGANISCHE Chemie (24 SWS)			
Pflichtveranstaltungen der Organischen Chemie			
"Spezielle Organische Chemie I"	2V		
"Physikalische Methoden der Organischen Chemie" und "Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene"	3V 1Ü 1S	5P	LN
"Spezielle Organische Chemie II"	2V		
Wahlpflichtveranstaltungen der Organischen Chemie, (WPF-OC):			
Forschungspraktikum Organische Chemie	10 P		TN

oder

Block ANORGANISCHE Chemie (23 SWS)			
Pflichtvorlesungen der Anorganischen Chemie:			
A Chemie der Hauptgruppenelemente (2V)			
B Chemie der Übergangsmetalle (2V)	6V		LN
C Festkörperchemie (2V)			
Pflichtpraktikum und -seminar der Anorganischen Chemie:			
Seminar „Moderne Anorganische Chemie“ (2S)	2S	5P	TN
Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (5P)			
Wahlpflichtveranstaltungen der Anorganischen Chemie:			
Forschungspraktikum Anorganische Chemie	10 P		TN

Methoden der Strukturaufklärung der Anorganischen Chemie	1S 1Ü		TN
--	-------	--	----

Und

"Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde, Teil II"	1V		LN
--	----	--	----

und

Pflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie			
Physikalische Chemie (z.B. "Aufbau der Materie" oder eine andere Pflichtvorlesung)			
	2V		

und

VIERTES FACH: Analytische Chemie (6 SWS)

”Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung” mit Praktikum ”Analytische

Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung” 2V 4P LN

oder

VIERTES FACH: Aufbau komplexer Wirkstrukturen (8 SWS)

Vorlesungen zum ”Aufbau komplexer Wirkstrukturen”

mit Praktikum zum ”Aufbau komplexer Wirkstrukturen” 2V 1S 5P LN

oder

VIERTES FACH: Betriebswirtschaft für Chemiker (6 SWS)

a) Vorlesung ”Unternehmensverfassung und Strategie” 2V

b) Propädeutikum 1 ”Kosten- und Leistungsrechnung/ Controlling” 4S LN

oder

VIERTES FACH: Biochemie (10 SWS)

Vorlesung I zum Grundkurs Biochemie 2V

Praktikum zum Grundkurs Biochemie 6P LN

Seminar zum Grundkurs Biochemie 2S

oder

VIERTES FACH: Materialwissenschaften (8 SWS)

Vorlesungen zur ”Materialwissenschaften” und

Forschungspraktikum I ”Materialwissenschaften” 2V 1S 5P LN

oder

VIERTES FACH: Theoretische Chemie (8 SWS)

Vorlesung zur ”Theoretischen Chemie” und

Praktikum ”Theoretische Chemie” 2V 1S 5P LN

Je zwei Vorlesungsstunden der 4. Fächer liegen in der Vorlesungszeit, die übrigen Veranstaltungen nach der Vorlesungszeit.

6. Semester (Sommersemester)

Block PHYSIKALISCHE CHEMIE (21 SWS)

Pflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie

Physikalische Chemie ("Reaktionskinetik" oder eine andere Pflichtvorlesung)

2V

"Physikalisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene"

2S 7P

LN

fachgebundene Wahlpflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie (WPF - PC):

Physikalische Chemie "Statistische Thermodynamik"

2V

oder

Physikalische Chemie "Chemische Bindung"

2V

und

fachgebundene Wahlpflichtpraktika in PC

"Apparative Methoden der Physikalischen Chemie"

(Auswahl aus verschiedenen Methoden)

2S 6P

TN

und

Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde, Teil I

1V

(falls noch nicht im 4. Semester abgelegt)

und

VIERTES FACH:**Analytische Chemie (6 SWS)**

"Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik" und Forschungspraktikum

"Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik"

2V 4P

LN

oder

VIERTES FACH:**Biochemie (8 SWS)**

Vorlesung II zum Grundkurs Biochemie

2V

wahlweise Biochemie-Aufbaukurs I

1V 1S 4P

LN

oder Biochemie-Aufbaukurs II

1V 1S 4P

LN

oder

VIERTES FACH:

Materialwissenschaften (8 SWS)

Vorlesung zur "Materialwissenschaften" und

Forschungspraktikum II "Materialwissenschaften"

2V 1S 5P

LN

oder

VIERTES FACH:

Theoretische Chemie (8 SWS)

Vorlesung zur "Theoretischen Chemie" und

Praktikum "Theoretische Chemie"

2V 1S 5P

LN

oder

VIERTES FACH:

Aufbau komplexer Wirkstrukturen (8 SWS)

Vorlesungen zum "Aufbau komplexer Wirkstrukturen"

mit Forschungspraktikum "Aufbau komplexer Wirkstrukturen"

ren"

2V 1S 5P

LN

oder

VIERTES FACH:

Betriebswirtschaft für Chemiker (4 SWS)

Propädeutikum 2 "Buchführung und Jahresabschluss" 4V bzw. Ü

LN

Je zwei Vorlesungsstunden der 4. Fächer: Analytische Chemie, Biochemie und Materialwissenschaften liegen in der Vorlesungszeit, die übrigen Veranstaltungen nach der Vorlesungszeit.

7. Semester (Wintersemester)

Block ANORGANISCHE Chemie (23 SWS) (falls nicht im 5. Semester abgelegt)		
Pflichtvorlesungen der Anorganischen Chemie:	6V	LN
A Chemie der Hauptgruppenelemente (2V)		
B Chemie der Übergangsmetalle (2V)		
C Festkörperchemie (2V)		
Pflichtpraktikum und -seminar der Anorganischen Chemie:		
Seminar „Moderne Anorganische Chemie“ (2S)	2S 10P	TN
Anorganisch-chemisches Praktikum für Fortgeschrittene (5P)		
Wahlpflichtveranstaltungen der Anorganischen Chemie:		
Forschungspraktikum Anorganische Chemie	10 P	TN

Methoden der Strukturaufklärung der Anorganischen Chemie (falls nicht im 5. Semester abgelegt)	1S 1Ü	TN
---	-------	----

oder

Block ORGANISCHE Chemie (24 SWS) (falls nicht im 5. Semester abgelegt)		
Pflichtveranstaltungen der Organischen Chemie	2V	
„Spezielle Organische Chemie I“		
„Physikalische Methoden der Organischen Chemie“ und „Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“	3V 1Ü 1S	5P LN
„Spezielle Organische Chemie II“	2 V	
Wahlpflichtveranstaltungen der Organischen Chemie (WPF-OC):		
Forschungspraktikum Organische Chemie	10 P	TN

und

Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde, Teil II (falls nicht im 5. Semester abgelegt)	1V 1Ü	LN
---	-------	----

und

VIERTES FACH:

Analytische Chemie (6 SWS)

(falls nicht im 5. Semester abgelegt)

”Analytische Trennmethode, analytische
Strategie und Qualitätssicherung” mit Praktikum

”Analytische Trennmethode, analytische
Strategie und Qualitätssicherung”

2V 4P

LN

oder

VIERTES FACH:

Aufbau komplexer Wirkstrukturen (8 SWS)

(falls nicht im 5. Semester abgelegt)

Vorlesungen zum ”Aufbau komplexer Wirkstrukturen”

mit Praktikum zum ”Aufbau komplexer Wirkstrukturen”

2V 1S 5P

LN

oder

VIERTES FACH:

Betriebswirtschaft für Chemiker (4 SWS oder 8 SWS)

Vorlesung ”Routinemanagement”

2V

Vorlesung ”Innovationsmanagement” und

2V

(falls nicht im 5. Semester abgelegt)

Propädeutikum I ”Kosten und

Leistungsrechnung/Controlling

4S

LN

oder

VIERTES FACH:

Materialwissenschaften (8 SWS)

(falls nicht im 5. Semester abgelegt)

Vorlesungen zur ”Materialwissenschaften” und

Forschungspraktikum I ”Materialwissenschaften”

2V 1S 5P

LN

oder

VIERTES FACH:

Theoretische Chemie (8 SWS)

(falls nicht im 5. Semester abgelegt)

Vorlesung zur "Theoretischen Chemie" und

Praktikum "Theoretische Chemie"

2V 1S 5P LN

8. Semester (Sommersemester)

VIERTES FACH:

Analytische Chemie (12 SWS)

Forschungspraktikum "Analytische Trennmethode, analytische Strategie und Qualitätssicherung"	1S 5P	TN
Forschungspraktikum "Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik"	1S 5P	TN

oder

VIERTES FACH:

Aufbau komplexer Wirkstrukturen (8 SWS)

Forschungspraktikum "Aufbau komplexer Wirkstrukturen"	1S 7P	TN
---	-------	----

oder

VIERTES FACH:

Betriebswirtschaft für Chemiker (10 SWS)

Vorlesung "Management operativer Funktionen" mit Übung	2V 2Ü	TN
Vorlesung "Management finanzieller Funktionen" mit Übung	2V 2Ü	TN
Seminar mit Exkursion	2S	

oder

VIERTES FACH:

Biochemie (6 SWS)

Forschungspraktikum Biochemie	6P	TN
-------------------------------	----	----

oder

VIERTES FACH:

Materialwissenschaften (8 SWS)

Vorlesung zur "Materialwissenschaften" und Forschungspraktikum III "Materialwissenschaften"	2V 1S 5P	TN
--	----------	----

oder

VIERTES FACH:

Theoretische Chemie (8 SWS)

Vorlesung zur "Theoretischen Chemie" und Forschungspraktikum "Theoretische Chemie"	1S 7P	TN
---	-------	----

Anhang 2

Prüfungsfächer

Anorganische Chemie (23 SWS)

- a) Pflichtvorlesungen der Anorganischen Chemie** 6V LN
- A „Chemie der Hauptgruppenelemente“ (2V)
 - B „Chemie der Übergangsmetalle“ (2V)
 - C „Festkörperchemie“ (2V)
- b) Pflichtseminar und -praktikum der Anorganischen Chemie** 2S 5P LN
- Seminar „Moderne Anorganische Chemie“ (2S)
 - „Anorganisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ (5P)
- c) fachgebundene Wahlpflichtveranstaltung der Anorganischen Chemie** 10P TN
- Forschungspraktikum: Ein Teilgebiet des Angebots aus:
Molekülchemie der Hauptgruppenelemente / Metallorganische Chemie / Koordinationchemie der Übergangsmetalle / Bioanorganische Chemie / Oberflächenchemie / Elektrochemie / Festkörperchemie / Strukturchemie
- d) Methoden der Strukturaufklärung der Anorganischen Chemie** 1S 1Ü TN

Organische Chemie (24 SWS)

- a) Pflichtveranstaltungen der Organischen Chemie**
- „Spezielle Organische Chemie I“ 2V
 - „Physikalische Methoden der Organischen Chemie“ und „Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ 3V 1S 1Ü 5P LN
 - „Spezielle Organische Chemie II“ 2V
- b) fachgebundene Wahlpflichtveranstaltungen der Organischen Chemie (WPF-OC)**
- Forschungspraktikum: Ein Teilgebiet des Angebots aus Organometallchemie und Katalyse / Organische Elektrochemie / Stereoselektive Synthese / Naturstoffchemie / Bioorganische Chemie / Physikalisch-Organische Chemie / Spektroskopische Verfahren / Theoretische Organische Chemie 10P TN

Physikalische Chemie (23 SWS)

- a) Pflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie**
- Physikalische Chemie III (Reaktionskinetik) 2V
 - Physikalisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene 2S 7P LN
 - Physikalische Chemie IV (Aufbau der Materie) 2V

b) fachgebundene Wahlpflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie (WPF-PC)

	Physikalische Chemie Va (Statistische Thermodynamik)	2V		
oder	Physikalische Chemie Vb (Chemische Bindung)	2V		
	Apparative Methoden der Physikalischen Chemie, Auswahl aus Methoden: Spektroskopie, Festkörper, Festkörperoberflächen, Biophysikalische Chemie	2S	6P	TN
	Sensorik			
	Neutronenstreuung			

Viertes Fach (24 SWS)

Aus den aufgelisteten Wahlpflichtveranstaltungen der 4. Fächer sind Blöcke von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 SWS pro 4. Fach auszuwählen. Eine Doppelbelegung von Veranstaltungen (z.B. im Rahmen von WPF-AC, WPF-OC oder WPF-PC) ist nicht möglich.

Analytische Chemie

- 1) Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung 1V 1S 4P LN
- 2) Spektroskopische Methoden, Elektrochemische Verfahren und Sensorik 1V 1S 4P LN
- 3) Analytisches Forschungspraktikum:
Spektroskopische Methoden, elektrochemische Verfahren und Sensorik
(entsprechend dem aktuellen Angebot) 1S 5P TN
- 4) Analytisches Forschungspraktikum:
Analytische Trennmethoden, analytische Strategie und Qualitätssicherung
(entsprechend dem aktuellen Angebot) 1S 5P TN

In Absprache mit einem für das Fach Analytische Chemie zuständigen Hochschullehrer kann ein Forschungspraktikum auch bei einem anderen Institut der Universität, an einer anderen Hochschule, an einer Behörde, bei einem Industrieunternehmen oder einem ausländischen Forschungsinstitut durchgeführt werden.

Aufbau komplexer Wirkstrukturen

1. Vorlesungen zum "Aufbau komplexer Wirkstrukturen" aus nachstehendem Angebot als Teile der Praktika
Selektive Synthese (2 V)
Katalyse (1 V)
Bioorganische und Bioanorganische Chemie (2V)
Synthese und Eigenschaften von anorganischen
und organischen Polymeren (1 V)
Organische und anorganische Wirkstoffe (1 V)
Industrielle Synthesechemie (1 V)

und/oder andere Vorlesungen aus dem aktuellen Angebot.

2. Praktika zum "Aufbau komplexer Wirkstrukturen"

Forschungspraktikum	2V 1S 9P	LN
Praktikum	2V 2S 8P	LN

Die Praktika werden entweder als Forschungspraktikum (auch geteilt in zwei Forschungspraktika zu je 1V 1S 4P) oder als methodisches Kurspraktikum (auch geteilt in zwei Praktika zu je 1V 1S 4P) nach aktuellem Angebot gestaltet. Die Forschungspraktika werden in einem organischen und/oder anorganischen Arbeitskreis im Bereich "Aufbau komplexer Wirkstrukturen" abgelegt.

In Absprache mit einem Hochschullehrer am Organisch-Chemischen oder Anorganisch-Chemischen Institut kann ein Forschungspraktikum bei einem Industrieunternehmen oder an einer ausländischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Betriebswirtschaft für Chemiker

1) Vorlesungen			
Unternehmensverfassung und Strategie	2V		
Routinemanagement	2V		
Innovationsmanagement	2V		
Management operativer Funktionen mit Übung	2V 2Ü	TN	
Management finanzieller Funktionen mit Übung	2V 2Ü	TN	
2) Propädeutika			
Kosten- und Leistungsrechnung/Controlling	4S	LN	
Buchführung und Jahresabschluss	4S	LN	
3) Seminare und Exkursionen	2S		

Biochemie

1) Biochemie-Grundkurs	4V 2S 6P	LN	
Vorlesung Biochemie und Molekularbiologie			
Seminar zum biochemischen Grundkurs			
Biochemischer Grundkurs			
2) Biochemie-Aufbaukurs I	1V 1S 4P	LN	
Spezialvorlesung Gentechnik			
Seminar zum Fortgeschrittenenkurs Gentechnik			
Fortgeschrittenenkurs Gentechnik			
oder			
Biochemie-Aufbaukurs II	1V 1S 4P	LN	
Spezialvorlesung Biotechnologie			
Seminar zum Fortgeschrittenenkurs Biotechnologie			
Fortgeschrittenenkurs Biotechnologie			
3) Forschungspraktikum	6P	TN	

Materialwissenschaften

- 1) Vorlesungen zur Materialwissenschaften 2V
(aus den nachfolgend aufgelisteten Veranstaltungen müssen Vorlesungen im Umfang von 6 SWS belegt werden, davon gehören je 2 SWS zu den Forschungspraktika):
- Fehlordnung, Diffusion und Reaktion in festen Stoffen (2V)
 - Nichtelektronische und elektronische Eigenschaften fester Stoffe (2V)
 - Struktur und Eigenschaften fester Stoffe (2V)
 - Präparative Methoden der Festkörperchemie (2V)
 - Physikalische Charakterisierung von Materialien (2V)
 - Defekte und Mikrostruktur (2V)
- und/oder weitere Vorlesungen nach aktuellem Angebot.
- 2) Praktika
- | | | |
|-----------------------------|----------|----|
| Forschungspraktikum I | 2V 1S 5P | LN |
| Forschungspraktikum II | 2V 1S 5P | LN |
| und Forschungspraktikum III | 2V 1S 5P | TN |

mit Inhalten aus

- Physikalisch-Chemische Materialwissenschaften
- Strukturanalyse mit Beugungs- und abbildenden Methoden
- Präparation und Charakterisierung von Festkörpern

Theoretische Chemie

- 1) Vorlesungen 2V
(aus den nachstehend aufgeführten Veranstaltungen müssen Vorlesungen im Umfang von 6 SWS belegt werden, davon gehören je 2 SWS zum Praktikum und Forschungspraktikum):
- Methoden der Theoretischen Chemie
 - Anwendungen quantenchemischer Rechenmethoden (Computational Chemistry)
 - Kraftfeldmethoden und moleküldynamische Simulationen
 - Strukturchemie
 - Grundlagen der Quantenmechanik
 - Physikalische Chemie fester Stoffe
- und weitere Vorlesungen nach aktuellem Angebot.
- 2) Praktikum "Theoretische Chemie" 2V 2S 6P LN
Wahl eines der angebotenen Praktika:
- Theoretische Organische Chemie,
 - Computational Chemistry,
 - Strukturanalytik,
- und/oder weitere Praktika nach aktuellem Angebot.
- 3) Forschungspraktikum "Theoretische Chemie" 2V 2S 8P LN
(aktive Mitarbeit in einem Arbeitskreis der "Theoretischen Chemie")

In Absprache mit einem Hochschullehrer kann das Forschungspraktikum (3) auch an einer externen Forschungseinrichtung (auch im Ausland) durchgeführt werden.

Anhang 3

Konkordanz Diplomstudiengang Chemie versus BsC/MS-Chemie

Die nachfolgende Übersicht enthält links die Veranstaltungen des Diplomstudiengangs Chemie und rechts die nach Beendigung des Diplomstudienganges mit dem Studierendenjahrgang Studienbeginn WS 2007/2008 ersatzweise zu studierenden Äquivalente aus den Studiengängen Bachelor of Science Chemie und Master Chemie. „LN“ bedeutet dabei, dass der im entsprechenden Modul vorgesehene Leistungsnachweis zu erbringen ist, „separater LN“ bedeutet, dass nicht das ganze genannte Modul, sondern die näher bezeichneten Teile daraus zu studieren sind und der Leistungsnachweis für die Studierenden der Diplomstudienganges sich von den Modulprüfungen des Bachelor-of-Science-Chemie- und Master-Chemie-Studienganges unterscheidet.

	<u>Diplomstudiengang Chemie</u>	<u>Äquivalente aus den Studiengängen Bachelor of Science Chemie und Master Chemie</u>
1. Semester (Wintersemester)		
1.1	Vorlesung „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zur Vorlesung Allgemeine Chemie“ 5 V + 3 Ü LN	aus BSc-Modul „Allgemeine Chemie“ VL 4 + SE 3 + Ü 2 separater LN
1.2	Einführungspraktikum „Allgemeine Chemie“ mit „Theoretischen Übungen zum Einführungspraktikum Allgemeine Chemie“ 2 Ü + 10 P LN	aus BSc-Modul „Allgemeine Chemie“ PR 8 separater LN
1.3	Vorlesung „Experimentalphysik I für Naturwissenschaftler“ 4 V LN	Physik-Modul für Chemiker LN
1.4	Vorlesung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“ 2V + 2 Ü LN	Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler (VL 3 + SE 2) LN
1.5	Vorlesung „Analytische Chemie I“ 2 V	zusammen mit 2.3 und 2.4

2. Semester (Sommersemester)		
2.1	Vorlesung "Anorganische Chemie" 3 V	aus BSc-Modul „Grundlagen der Anorganischen Chemie“: Anorganische Chemie I VL 6 + SE 2
2.2	"Anorganisch-Chemisches Grundpraktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum" 2 Ü + 12 P LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Anorganischen Chemie“: Anorganische Chemie I PR 6 LN (über 2.1 und 2.2)
2.3	Vorlesung "Analytische Chemie II" 1 V	aus BSc-Modul "Moderne Analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)" VL 4 + SE 1
2.4	"Quantitativ-Analytisches Praktikum" mit "Theoretischen Übungen zum Quantitativ-Analytischen Praktikum" 2 Ü + 10 P LN	aus BSc-Modul "Moderne Analytische Methoden (Instrumentelle Analytik)" PR 5 separater LN
2.5	Vorlesung "Experimentalphysik II für Naturwissenschaftler" 4 V + LN	Physik-Modul für Chemiker (siehe 1.3) LN
2.6	"Experimentelle Übungen in Physik" (Physikalisches Praktikum für Chemiker) 2 P TN	Physik-Modul für Chemiker TN

3. Semester (Wintersemester)		
3.1	Vorlesung im "Integrierter Kurs Physikalische Chemie" mit Übungen zur Vorlesung im "Integrierten Kurs Physikalische Chemie" 6 V + 4 Ü LN	aus BSc-Modul Physikalische Chemie: „Physikalische Chemie I“ (Thermodynamik) VL 4 + SE 2 separater LN
3.2	"Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum" 10 P LN	aus BSc-Modul „Physikalische Chemie: Physikalische Chemie I“ (Thermodynamik) PR 8 separater LN
3.3	Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" mit Übungen zur Vorlesung "Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II" 2 V + 2 Ü LN	aus BSc-Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“: Mathematische Methoden der Quantenmechanik VL 1 + SE 1 separater LN

4. Semester (Sommersemester)		
4.1	Experimentalvorlesung "Organische Chemie" 4V LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“: Organische Chemie I und II VL 8 separater LN
4.2	Vorlesung zum "Organisch-Chemisches Grundpraktikum" mit Übungen und "Organisch-Chemisches Grundpraktikum" 3 V + 2 Ü + 15 P LN	aus BSc-Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“: Organische Chemie I und II PR 10 separater LN
4.3	Vorlesung "Einführung in die Biochemie I: Zellstruktur und Aufbau der Biomoleküle" 1 V	aus BSc-Modul „Biochemie und Biophysikalische Chemie“: Biochemie VL 4
4.4	Vorlesung "Einführung in die Biochemie II: Grundlagen des Stoffwechsels" 1 V	Zusammen mit 4.3
4.5	Vorlesung "Toxikologie und Rechtskunde, Teil 1" 1 V	aus BSc-Modul „Toxikologie/Rechtskunde“: Toxikologie VL 1 (LN zusammen mit 5.2)

5. Semester (Wintersemester) (alternativ im 7. Semester)		
5.1	<p>Block Organische Chemie (24 SWS) Pflichtveranstaltungen der Organischen Chemie "Spezielle Organische Chemie I" 2 V "Physikalische Methoden der Organischen Chemie" und "Organisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene" 3 V + 1 Ü + 1 S + 5 P LN</p> <p>"Spezielle Organische Chemie II" 2 V</p> <p>Wahlpflichtveranstaltungen der Organischen Chemie (WPF-OC): Forschungspraktikum Organische Chemie 10 P TN</p>	<p>Aus BSc-Modul „Moderne Synthesechemie“: Organische Chemie III VL 3 + PR 8</p> <p>Aus Masterstudiengang Chemie Modul „Organische Chemie“ VL 2 + PR 6 TN</p>
5.2	<p>"Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde, Teil II 1 V LN</p>	<p>aus BSc-Modul „Toxikologie/Rechtskunde“: Rechtskunde VL 1 zusammen mit 4.5: LN</p>
5.3	<p>Pflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie Physikalische Chemie (z. B. "Aufbau der Materie" oder eine andere Pflichtvorlesung) 2 V</p>	<p>zusammen mit 6.1</p>

6. Semester (Sommersemester)	
6.1	<p>Block Physikalische Chemie (21 SWS) Pflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie Physikalische Chemie ("Reaktionskinetik" oder eine andere Pflichtvorlesung) 2 V "Physikalisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene" 2 S + 7 P LN</p> <p>Fachgebundene Wahlpflichtveranstaltungen der Physikalischen Chemie (WPF – PC): Physikalische Chemie "Statistische Thermodynamik" 2 V oder Physikalische Chemie "Chemische Bindung" 2 V und fachgebundene Wahlpflichtpraktika in PC „Apparative Methoden der Physikalischen Chemie“ (Auswahl aus verschiedenen Methoden) 2 S + 6 P TN</p>
	<p>aus BSc-Modul „Physikalische und Technische Chemie“: Physikalische Chemie III (Transport, Festkörper, statistische Thermodynamik) VL 2 + PR 8 aus BSc-Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“: Physikalische Chemie II (Quantenmechanik + Spektroskopie) VL 3 ein gemeinsamer LN</p> <p>aus Masterstudiengang Chemie Modul „Physikalische Chemie“ VL 2 + PR 6 TN</p>

ab dem 5. Semester

4. Fach

eines der folgenden 4. Fächer:

- Analytische Chemie (6 SWS)

“Analytische Trennmethode, analytische Strategie und Qualitätssicherung“ mit Praktikum “Analytische Trennmethode, analytische Strategie und Qualitätssicherung“ 2 V + 4 P

LN

- Aufbau komplexer Wirkstrukturen (8 SWS)

Vorlesungen zum “Aufbau komplexer Wirkstrukturen“ mit Praktikum zum “Aufbau komplexer Wirkstrukturen“

2 V + 1 S + 5 P

LN

- Betriebswirtschaft für Chemiker (4 SWS oder 8 SWS)

Vorlesung “Routinemanagement“ 2 V
Vorlesung “Innovationsmanagement“ und Propädeutikum I “Kosten und Leistungsrechnung/Controlling“ 4 S

LN

- Materialwissenschaften (8 SWS)

Vorlesung zur “Materialwissenschaften“ und Forschungspraktikum I “Materialwissenschaften“

2 V + 1 S + 5 P

LN

- Theoretische Chemie (8 SWS)

Vorlesung zur “Theoretischen Chemie“ und Praktikum “Theoretische Chemie“

2 V + 1 S + 5 P

LN

Auswahl eines Moduls aus dem Masterstudiengang Chemie (jeweils VL 4 + PR 6):

- Biochemie
- Materialchemie
- Theoretische Chemie
- Biotechnologie und Chemische Technologie
- Analytische Chemie
- Wirtschaftswissenschaften
- Medizinische Chemie
- Grenzflächen und Kolloide

im gewählten Modul ist zu erbringen: ein LN

Abschluss		
	Diplomvorprüfungen in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie und Physik	studienbegleitend nach Abschluss der TN und LN im jeweiligen Fach, wie bisher ^{*)}
	Diplomprüfungen in Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie, sowie im 4. Fach	studienbegleitend nach Abschluss der TN und LN im jeweiligen Fach, wie bisher
	Diplomarbeit	wie bisher

*) zur Anmeldung zum Vordiplom in Physikalischer Chemie genügen die unter 3.1 und 3.2 genannten Leistungsnachweise. Die im Diplomstudiengang weiter geforderten elementaren Kenntnisse in Quantenmechanik, Spektroskopie, Reaktionskinetik und Transporteigenschaften sind zwar nicht Bestandteil der genannten Leistungsnachweise, aber auch Gegenstand der Vordiplomprüfung.

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den Postgraduierten-Studiengang
„Steuerwissenschaften“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang *Steuerwissenschaften* ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 90 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von dem Fachbereich Rechtswissenschaften und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gemeinsam angeboten.
- (2) Das Weiterbildende Studium verfolgt das Ziel, Juristen/Juristinnen und Wirtschaftswissenschaftlern/Wirtschaftswissenschaftlerinnen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem steuer-, rechts- oder wirtschaftsberatenden Beruf befähigen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „Steuerwissenschaften“ wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- Zudem kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in Jura oder Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Hochschule erworben hat und eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

Den Hochschulabschlüssen gemäß Satz 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Der/Die Bewerber/in muss die deutsche

Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 69 HG).

(2) Die Studierenden müssen über einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Zugelassen werden die nach ihrer Abschlussnote besten Bewerber bzw. Bewerberinnen. Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die beide juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben, gilt der jeweils höhere Punktwert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Berücksichtigung der Abschlussnote aufgrund besonderer Kriterien (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung) zulassen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums umfasst insgesamt vier Semester. Es kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Die Studiendauer sollte vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Das Studium wird in Form von neunzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 488 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufplans zu acht Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß § 6 abgeschlossen.

(3) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist.

(4) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 488 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden im gleichen zeitlichen Umfang auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleihen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemeinschaftlich nach § 96 Abs. 1 HG Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, und Studierenden, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, den Hochschulgrad eines „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“. Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums angeben, welchen Hochschulgrad sie anstreben.

§ 5

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

(1) Die acht Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 366 der 488 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

(2) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Rechtswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltung „Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht“ belegen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Rechtswissenschaften anfertigen.

(3) Studierende, die den Schwerpunktbereich „Wirtschaftswissenschaften“ gewählt haben, müssen im Wahlfachbereich die Veranstaltung „Unternehmensbewertung“ belegen und eine Masterarbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften anfertigen.

§ 6

Abschlussprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt acht schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren im Umfang von jeweils drei Zeitstunden gestellt. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Bewertung der Abschlussprüfungen

(1) Die einzelnen Klausurarbeiten werden jeweils von zwei nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn ein zweiter Prüfer/eine zweite Prüferin nicht zur Verfügung steht.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit mindestens rite (4,0) bewertet worden ist. Bei einer Notendivergenz wird der Mittelwert gebildet. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 muss die Prüfungsleistung von dem/der Prüfer/Prüferin mit mindestens rite (4,0) bewertet worden sein.

§ 8

Masterarbeit

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich *Steuerwissenschaften* in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erhalten über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 7 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 9

Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen in den Abschlussklausuren und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die acht Abschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung mit 70 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der acht Klausuren wird errechnet.

2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.

3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.

5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5 summa cum laude

1,6 - 2,5 magna cum laude

2,6 - 3,5 cum laude

3,6 - 4,0 rite

4,1 - 5,0 non rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10**Versäumnis, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attests eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11**Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz I ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.

(2) Je zwei der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften und vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 15

Prüfer/Prüferin

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozenten/Praxisdozentinnen können Prüfer/Prüferinnen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 16

Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Über die aus den einzelnen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der Absolvent/die Absolventin eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Hochschulgrad nach § 4 der Prüfungsordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den Empfänger/die Empfängerin zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem Dekan/der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 17

Einsicht in Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Absolvent/die Absolventin auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Aberkennung des akademischen Grades

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlaufsplan ist der Prüfungsordnung als Anhang beigelegt.

(2) Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.

(3) Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

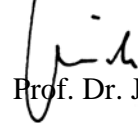
§ 20
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Dezember 2005 sowie der Eilentscheidung der Dekanin vom 23.6.2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

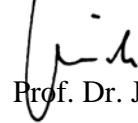


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang *Steuerwissenschaften* hat einen Umfang von 488 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In neunzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt 8 Pflichtmodule behandelt.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Ertragsteuerrecht I – insbes. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	36	
2	1	Ertragssteuerrecht II – insbes. Besteuerung von Personengesellschaften	28	
3	1	Ertragssteuerrecht III – Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht	36	
4	1	Ertragssteuerrecht IV – insbes. private Veräußerungsgewinne Ertragsteuerrecht V – insbes. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung	21	8
5	2	Handels- und Steuerbilanzrecht Einführung in die BWL	28	
6	2	Steuerbilanzpolitik Buchführung	28	4
7	3	BWL I – Einfluss von Steuern auf unternehmerische Entscheidungen	28	
8	3	BWL II – Konzernbilanzen	15	5
9	4	VWL I – Allgemeine Steuerlehre	28	
10	4	VWL II – Spezielle Steuerlehre	28	5
11	5	Umsatzsteuerrecht	15	
12	5	Grunderwerbsteuerrecht Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht	29	
13	5	Unternehmensnachfolge/ Unternehmenskauf	15	5
14	6	Gesellschaftsrecht / Umwandlungsrecht Grundlagen des Umwandlungssteuerrechts Rechtsformplanung und Umwandlung	29	
15	6	Umwandlungssteuerrecht	26	4
16	7	Abgabenordnung, Verfahrensrecht Lohnsteuerrecht	29	
17	7	Wahlfachbereich: Steuerfahndungs- und Steuerstrafrecht (LL.M.) Unternehmensbewertung (EMBA)	21	5
18	8	Verfassungs- und europarechtl. Bezüge des Steuerrechts Verbrauchssteuerrecht	29	
19	8	Internationales Steuerrecht	19	4
		Masterarbeit		20
		Gesamt		60

**1. Ordnung
für das
„Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten“
als Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform - Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 8 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

In der Medizinischen Fakultät besteht eine Betriebseinheit für Ausbildung und Studienangelegenheiten gemäß Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster vom 25. März 2002. Die Betriebseinheit führt ab August 2007 den Namen „Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten“. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen gemäß § 2 werden in der Betriebseinheit IfAS ständig Personal und Sachmittel vorgehalten. Das Dekanat kann der Betriebseinheit Weisungen erteilen; die Betriebseinheit ist an diese Weisungen gebunden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Betriebseinheit „IfAS“ liegen in der Unterstützung der Organe und der Mitglieder der Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre.

Dies umfasst im Besonderen:

1. Unterstützung des Dekanats bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- 1.1 Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes und der Einhaltung der Lehrverpflichtungen.
- 1.2 Studien- und Prüfungsorganisation gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der vom Fachbereichsrat getroffenen Beschlüsse.
- 1.3 Erstellung des Lehrberichts an die Hochschule.
- 1.4 Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Fachvertreter und Studierenden unter Berücksichtigung innovativer Lehr- und Prüfungsmethoden.
- 1.5 Entwicklung des Lehrprofils der Fakultät durch regelmäßige Einbeziehung der Fachvertreter und der Studierenden, sowie Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Schärfung desselben.
- 1.6 Regelmäßige Durchführung einer Lehrevaluation und die Veröffentlichung der Ergebnisse in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission der Medizinischen Fakultät (gemäß § 6 HG NRW).

- 1.7 Administration der im Bereich der Lehre zum Einsatz kommenden Fakultätsressourcen, wie z.B. der Räumlichkeiten, der Multimedia-Anlagen und des sonstigen Lehrmaterials.
 - 1.8 Umfassende Beratung der Studierenden in allen Angelegenheiten des Studiums.
 - 1.9 Sicherstellung fairer Studienbedingungen für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft, Glauben, politischer Anschauung oder eventueller Behinderung.
 - 1.10 Führen der für die Studienorganisation erforderlichen Studierendendatei unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes.
 - 1.11 Betreiben einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Lehrsituation an der medizinischen Fakultät.
 - 1.12 Organisation von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge der Medizinischen Fakultät
 - 1.13 Erhebung und Verarbeitung der Daten für die Leistungsorientierte Mittelvergabe in Bezug auf die Lehre.
- 2. Unterstützung der Fachvertreterinnen/Fachvertreter bei
 - 2.1 der inhaltlichen, logistischen und strukturellen Vorbereitung des Unterrichtes, insbesondere bei der Operationalisierung, Absprache und Ausweisung der Lehrziele.
 - 2.2 Organisation und Durchführung der Kurse für die Einführung in die klinische Medizin und der Berufsfelderkundung
 - 2.3 Förderung einer fachspezifischen und fachübergreifenden Hochschuldidaktik.
 - 3. Aufbau und Betrieb eines Trainingszentrums für die Unterrichtung berufspraktischer Tätigkeiten.
 - 4. Schaffung und Betreuung der im Bereich der Lehre erforderlichen IT-Infrastruktur u.a. für das Computer basierte Lehren, die Computer gestützte Studienorganisation und die Internet basierten Kommunikationstechnologien.

Das Dekanat kann im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich der Lehre der Betriebseinheit weitere Aufträge erteilen.

§ 3 Ressourcen

Die Medizinische Fakultät stattet im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die "Betriebseinheit IfAS" mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln so aus, dass sie ihre Aufgaben gemäß § 2 unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Regelwerke erfüllen kann.

§ 4 Leitung

- (1) Die Verwaltung und Leitung der "Betriebseinheit IfAS" obliegt einer (einem) geschäftsführenden Direktor(in). Er (sie) vertritt die Betriebseinheit nach außen. Das Dekanat kann dem geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor Weisungen erteilen.
- (2) Der(die) geschäftsführende Direktor(in) der Betriebseinheit wird nach entsprechender Ausschreibung und auf Vorschlag einer Auswahlkommission vom Dekanat bestellt und vom Fachbereichsrat bestätigt. Er(sie) ist für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3, für die Auswahl neuer

Mitarbeiter(innen) und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter(innen) und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereich zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(3) Der (die) geschäftsführende Direktor(in) der Betriebseinheit ist dem Dekanat gegenüber berichtspflichtig.

(4) Für eine Abberufung des (der) geschäftsführenden Direktors/-in der Betriebseinheit bedarf es eines Beschlusses des Dekanates mit Zustimmung des Fachbereichsrates.

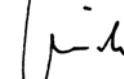
§ 5 Recht auf Anhörung

Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, welche die Betriebseinheit „lfASU mittelbar oder unmittelbar berühren, ist gemäß Artikel 53 Absatz (3) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität deren geschäftsführende(r) Direktor(in) Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 11. Juli 2006.

Münster, den 28. September 2006

Der Rektor

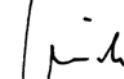


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt